

Brüssel, den 27. November 2019
(OR. en)

13085/1/19
REV 1

ACP 120
WTO 280
UD 262
DELECT 192

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 13084/19

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom
14.10.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des
Europäischen Parlaments und des Rates, um die Union der Komoren in
Anhang I aufzunehmen
– Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/1076 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, vorgelegt.
2. Nachdem die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 14. Oktober 2019 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten, d. h. bis zum 16. Dezember 2019, Einwände gegen diesen Entwurf einer delegierten Verordnung erheben.
3. Der Ausschuss für Handelspolitik hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

4. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter¹ wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt – sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt – zu veröffentlichen ist und gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/1076 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, in Kraft tritt.
-

¹ Das Vereinigte Königreich hat auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 27. November 2019 seine Absicht bekundet, sich der Stimme zu enthalten.